

S a t z u n g
über die
Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Allgemeine Entwässerungssatzung)
der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Worms (ebwo AÖR)
vom 18.07.2023

Der Verwaltungsrat der ebwo AÖR hat am 17.07.2023 aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. § 86a Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) sowie der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. ebwo/013/VR2023).

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt – Abwasserbeseitigungseinrichtung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt – Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen
- § 5 Beschränkungen des Benutzungsrechts
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

3. Abschnitt – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 10 Anschlusskanäle
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen
- § 13 Abwassersammelgruben
- § 14 Reinigung von Abwassersammelgruben, Abscheideanlagen und Hauskläranlagen

4. Abschnitt – Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

- § 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 16 Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Auskünfte und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Informations- und Meldepflichten
- § 18 Haftung
- § 19 Ahndung bei Verstößen, Zwangsmaßnahmen

5. Abschnitt – Entgelte und Inkrafttreten

- § 20 Entgelte
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Abwasserbeseitigungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die ebwo AöR betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. ²Sie umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in zugelassenen Abwassersammelgruben anfallenden Abwassers. ³Die ebwo AöR bestimmt die Art und Form der Abwasserbeseitigung.
- (2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch
1. die von der ebwo AöR mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienenden früheren Gewässer, die durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind.
 2. Anlagen Dritter, die die ebwo AöR als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- (3) ¹Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die ebwo AöR im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. ²Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer sowie den Aus- und Umbau oder die Beseitigung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung.

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Abwasser (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz)

¹Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen abfließendes Wasser. ²Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Öffentliche Abwasseranlage

¹Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. ²Zu den öffentlichen

Abwasseranlagen gehören die Kläranlage, Verbindungssammler, Hauptsammler, Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung, Versickerungsanlagen und andere Anlagen der Niederschlagswasserentsorgung, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenkanäle im Entsorgungsgebiet bis zum Beginn des Anschlusskanals.

³Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. ⁴Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die ebwo AöR als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

4. Anschlusskanal (Nr. 3.2 DIN 1986-100, 2016)

¹Anschlusskanal ist der Verbindungskanal zwischen dem Straßenkanal und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum und/oder dem Revisionschacht bzw. der Revisionsöffnung auf dem angeschlossenen Grundstück. ²Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Anschlusskanal an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes. ³Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Anschlusskanal die Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Straßenkanal. ⁴Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss. ⁵Der Anschlusskanal ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. ⁶Bei oberirdischer Niederschlagswasserabteilung gelten auch Vorrichtungen zur offenen Ableitung, wie z. B. Rinnen, die das Niederschlagswasser der nach Nr. 8 bezeichneten Anlage zuführen, als Anschlusskanäle. ⁷Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

5. Grundstück

¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. ²Als Grundstück kann darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz betrachtet werden, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und mindestens ein Buchgrundstück im Sinne des Satzes 1 umfasst. ³Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die ebwo AöR.

6. Grundstückseigentümer:innen

¹Grundstückseigentümer:innen sind diejenigen, die im Grundbuch als Eigentümer:innen eingetragen sind. Ihnen gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer:innen, Nießbraucher:innen oder solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. ²Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein/e Verwalter:in bestellt ist, ist diese/r Vertreter:in der Adressat:innen aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. ³Bei mehreren Eigentümer:innen einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die ebwo AöR an jede/n einzelne/n halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

¹Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. ²Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, Nr. 3.2. DIN 1986-100, 2016), Prüfschächte, Rinnen und andere Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserbeseitigung, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§ 12) sowie Abwassersammelgruben (außer in den Fällen des § 4 Abs.5). ³Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch alle Nebenleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, über die Abwasser dem Anschlusskanal zugeführt wird.

8. Straßenkanäle

Straßenkanäle sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen und Abwasser der angrenzenden Flächen sammeln und fortleiten; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind.

9. Abwassersammelgruben

Abwassersammelgruben sind genehmigte wasserdichte abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung

Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung sind Anlagen im Entsorgungsgebiet, die das von den Grundstücken abgeleitete versickerungsfähige Niederschlagswasser abnehmen, sammeln und einer Versickerungseinrichtung oder einem Gewässer zuführen.

12. Vorfluter

Jede Art von Gewässer, wie z.B. Meer, Fluss, See oder Grundwasserträger, in das Abwasser aus Entwässerungssystemen eingeleitet wird.

13. Revisionsschacht

Einstieg mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Abwasserleitung (Grundleitung) oder einem Abwasserkanal, um den Einstieg von Personen zu ermöglichen.

14. Reinigungsöffnung

Öffnung zur Reinigung, Kontrolle und Inspektion von Entwässerungsleitungen.

2. Abschnitt – Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Alle Eigentümer:innen eines im Gebiet der Stadt Worms liegenden Grundstückes, das an eine Straße mit einem betriebsfertigen Straßenkanal unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem/den Grundstückseigentümer:innen gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, können verlangen, dass das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). ²Für die Einleitung von Niederschlagswasser gelten die Maßgaben des § 7. ³Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlage kann nicht verlangt werden.

- (2) ¹Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals haben Grundstückseigentümer:innen vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen sonstigen Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht). ²Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die ebwo AöR über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten für Niederschlagswasser nicht, sofern zu dessen Beseitigung keine öffentliche Abwasseranlage zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen

- (1) ¹Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage, aus sonstigen technischen bzw. betrieblichen oder auch rechtlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die ebwo AöR den Anschluss versagen. ²Dies gilt nicht, wenn Grundstückseigentümer:innen sich zuvor schriftlich verpflichten, zusätzlich zu den sich aus den Satzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen und wenn hierfür auf Verlangen eine angemessene und ausreichende Sicherheit geleistet wird. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlageteilen auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen.
- (2) Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, soweit keine Befreiung nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 LWG oder § 59 Abs. 2 oder 3 LWG vorliegt, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 dieser Satzung.
- (3) ¹Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenkanäle verlegt ist, kann die ebwo AöR Grundstückseigentümer:innen auf Antrag widerruflich gestatten, das Grundstück auf eigene Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal an einen anderen betriebsfertigen Straßenkanal anzuschließen. ²Dieser Anschlusskanal ist auf Kosten der Grundstückseigentümer:innen zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. ³Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen bestimmt dabei die ebwo AöR. ⁴Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7 und 8) geschaffen, so haben Grundstückseigentümer:innen auf Verlangen der ebwo AöR die Leitung auf eigene Kosten stillzulegen und/oder zu beseitigen.
- (4) ¹In nach dem Trenn-System entwässerten Gebieten dürfen Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Leitungen angeschlossen werden. ²Dies gilt sinngemäß auch für die Gebiete mit oberirdischer Niederschlagswasserableitung. ³Die ebwo AöR kann ausnahmsweise zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung die Einleitung von Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die Schmutzwasserleitung zulassen.

- (5) ¹Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke haben Grundstückseigentümer:innen geeignete Vorkehrungen zu treffen. ²Als Rückstauenebene (DIN 1986-100, 2016) gilt die Gehwegoberkante.

§ 5

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) ¹In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, die dem Vorfluter schaden können, die die in öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigten Personen oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken können. ²Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. ³Insbesondere ist die Einleitung der in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe untersagt. ⁴Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. ⁵Daneben darf an Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung nur unbelastetes Niederschlagswasser angeschlossen werden.

- (2) Die ebwo AöR kann außerdem im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn die zuständige Wasserbehörde die ebwo AöR von der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht eines Grundstückes befreit und diese auch auf die Nutzungsberechtigten des Grundstückes überträgt.

- (3) ¹Abwasser darf in der Regel in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 „Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte nicht überschritten werden. ²Diese sind bei gewerblichen oder industriellen Abwässern in den innerbetrieblichen Abwasserströmen, ansonsten an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlagen einzuhalten. ³Die ebwo AöR kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

⁴Die Einleitung hoch belasteter und/oder biologisch schwer abbaubarer Abwässer bei ungünstigem CSB – BSB – Verhältnis (größer als Faktor 4) darf nur nach spezieller Festlegung, gegebenenfalls nach Untersuchung, vorgenommen werden. ⁵Eine Verdünnung von hochbelasteten Abwässern und flüssigen Abfällen zum Zwecke der Unterschreitung von Grenzwerten und Auflagen ist unzulässig. ⁶Eine Einleitung von nicht biologisch abbaubaren Abwässern (CSB – BSB – Verhältnis größer als Faktor 10) ist unzulässig.

- (4) ¹Die ebwo AöR kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit und Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. ²Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die ebwo AöR verlangen, dass Speicher- und Absperrvorrichtungen für solche Abwässer eingebaut werden. ³Die ebwo AöR wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) im Merkblatt DWA-M115-2 (in der jeweils gültigen Fassung; Vertrieb durch GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ – Teil 2 –, eine Vorbehandlung des Abwassers fordern.

- (5) ¹Vorbehandlungsanlagen unterliegen den nachfolgenden Einschränkungen und Benutzungsregeln:

²Die Vorbehandlungsanlagen müssen so betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit bzw. die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. ³Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf jeder Abwasservorbehandlungsanlage (d.h. für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung) die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen. ⁴Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. ⁵Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf jeder Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

(6) ¹Die ebwo AöR kann Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Absatz 1 oder Anlage 2 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die Werte nach Anlage 1 oder Absatz 3 Satz 4 eingehalten sind und
3. entsprechend den Absätzen 3 bis 5 verfahren wird.

²Die ebwo AöR kann im Einzelfall auf gesonderten Antrag widerruflich Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und die antragstellende Person die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

(7) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die ebwo AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) ¹Ändert sich die Art des Abwassers, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unaufgefordert und unverzüglich der ebwo AöR anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert. ³Werden hierdurch größere oder besondere Anlagen erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch Grundstückseigentümer:innen zu tragen. ⁴Im Übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 5 zu verfahren.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer:innen und Benutzer:innen der öffentlichen Abwasseranlagen gleichermaßen.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die ebwo AöR kann verlangen, dass auf Kosten des/der Grundstückseigentümer:innen Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) ¹Die ebwo AöR kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen zur Messung und Registrierung und für die Führung eines Betriebstagebuches dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. ²Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der ebwo AöR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(3) ¹Die ebwo AöR kann Abwasseruntersuchungen vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. ²Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. ³Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet, der ebwo AöR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des

Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁴Für das Zutrittsrecht gilt § 16. ⁵Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen tragen Grundstückseigentümer:innen oder Betriebsinhaber:innen nach Maßgabe der Abwasserentgeltsatzung.

- (4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, haben Grundstückseigentümer:innen oder der Besitzer:innen diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) ¹Eigentümer:innen eines im Gebiet der Stadt Worms liegenden und nach § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks sind verpflichtet, das Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Anlage erschlossen sind. ²Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. ³Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 4 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang. ⁴Wird der Straßenkanal erst nach der Bebauung des anzuschließenden Grundstücks betriebsfertig hergestellt, so ist das Grundstück sodann unverzüglich anzuschließen.
- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet, innerhalb einer von der ebwo AöR im Einzelfall zu setzenden Frist den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen. ²Soweit der Anschluss über ein fremdes Grundstück erfolgen soll, ist hierfür eine rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über das Fremdgrundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten.
- (3) ¹Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die ebwo AöR verlangen, dass Grundstückseigentümer:innen bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen treffen. ²In den Fällen des Satzes 1 kann die ebwo AöR die Herstellung eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück oder bei geplanter bzw. vorhandener Grenzbebauung den Einbau einer Revisionsöffnung unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze verlangen.
- (4) ¹Die ebwo AöR zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenkanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. ²Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. ³Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, die auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen hat, bei der ebwo AöR zu stellen. ⁴Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; Grundstückseigentümer:innen haben dies rechtzeitig zu beantragen. ⁵Wird ein betriebsfertiger Straßenkanal erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁶Bis zum Ablauf einer von der ebwo AöR zu setzenden Frist von mindestens sechs Monaten haben Grundstückseigentümer:innen außerdem auf eigene Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen und/oder zu beseitigen. ⁷Ohne Genehmigung der ebwo AöR ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.
- (5) ¹Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. ²Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

- (6) Besteht zum Straßenkanal kein natürliches Gefälle, so sind Grundstückseigentümer:innen zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbaren Einrichtung (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (7) ¹Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. ²Hierzu ist auf Verlangen der ebwo AÖR der Nachweis zu erbringen, dass das für eine Versickerung vorgesehene Niederschlagswasser tatsächlich in seiner gesamten anfallenden Menge vollständig den Versickerungsanlagen zugeführt und vom Untergrund aufgenommen wird. ³Soweit erforderlich haben Grundstückseigentümer:innen hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist über den Anschlusskanal bzw. über die Anschlusskanäle oder in einer sonst durch die ebwo AÖR genehmigten Art und Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) ¹Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
1. Abwasser, das nach § 4 ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, das gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 LWG von der allgemeinen Beseitigungspflicht ausgenommen ist,
 3. Abwasser, für das dem/den Grundstückseigentümer:innen gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 4. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in anderer Weise beseitigt werden kann.
- ²Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt, bei der Abwasser anfällt (z. B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine) ist der ebwo AÖR anzuzeigen. ³Die ebwo AÖR ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der Brauchwassermenge zu verlangen, die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (3) ¹Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu verwerten oder zu versickern. ²Ist eine Verwertung oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers – soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere nach § 3 Abs. 4 und § 5 ausgeschlossen ist – zu gewährleisten.
- (4) ¹Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet der öffentlichen Abwasseranlage gilt daher bei Grundstücken größer als 1.000 m² eine maximale Abflussspende von 10 l/s je ha (anteilig) für die Fläche des kanalisiertem bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebiets. ²Ist die Gesamtfläche des zu entwässernden Grundstückes kleiner als 1.000 m² wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Einleitmenge auf **max. 1 l/s festgesetzt.**

- (5) ¹Grundstückseigentümer:innen haben sicherzustellen, dass die Niederschlagsmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. ²Das Niederschlagswasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. ³Für Grundstücke, bei denen die abflusswirksame Fläche über 800 m² liegt, kann die ebwo AöR Überflutungsnachweise nach den jeweils geltenden technischen Regeln bzw. Normen fordern.
- (6) Die Ableitung von Schmutzwasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen der Ableitung in eine Entwässerungseinrichtung der ebwo AöR genehmigt wurde.
- (7) Für die Erhebung der Gebühren des anfallenden Niederschlagswasser gelten die Bestimmungen der Abwasserentgeltsatzung.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Grundstückseigentümer:innen können vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet ganz oder teilweise befreit werden, soweit
1. der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre oder
 2. ein begründetes Interesse an einer eigenen Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen wird (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, den Anforderungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen).
- ²Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 7 Abs. 4 müssen Anträge einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.
- (2) ¹Wollen Grundstückseigentümer:innen die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung. ²Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. ²Die ebwo AöR hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. ³Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung.

3. Abschnitt – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Anschlusskanäle

- (1) ¹Jedes Grundstück soll unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit dem Straßenkanal haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden.²Im Sinne des Satzes 1 soll jedes Grundstück, das im Gebiet eines Mischwasser-Kanalsystems liegt, nur einen Anschluss erhalten.³Grundstücke im Gebiet eines Trenn-Systems sollen nur jeweils einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal und – sofern Niederschlagswasser vom Grundstück eingeleitet wird – einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der ebwo AöR.⁴Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen.⁵Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert werden.⁶Die ebwo AöR behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.
- (2) ¹Art, Ausführung, Zahl und Lage des Anschlusskanals, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie die Lage des letzten Revisionsschachtes oder der letzten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück bestimmt die ebwo AöR nach Abstimmung der Grundstückseigentümer:innen und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen.²Zwischen dem Revisionsschacht oder der Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine weitere Einleitung erfolgen.
- (3) ¹Die ebwo AöR kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet.²Diese Anschlusskanäle sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.³Absatz. 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die ebwo AöR kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.²Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer:innen die erstmalige Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung die Benutzung und die Beseitigung bzw. Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch ein dingliches Leitungsrecht im Grundbuch umfassend gesichert haben.³Ein Rechtsanspruch auf Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal besteht nicht.
- (5) ¹Ist ein Grundstück durch mehr als einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so gilt als Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 1 und der Abwasserentgeltsatzung derjenige Anschlusskanal, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird.²Alle weiteren Anschlusskanäle gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Abwasserentgeltsatzung.³Als zusätzliche Anschlusskanäle gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Anschlusskanal im Sinne von Absatz 3 Satz 1 abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.
- (6) Soweit für die ebwo AöR nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Anschlusskanäle zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Anschlusskanäle im Sinne der Abwasserentgeltsatzung.
- (7) ¹Die Grundstückseigentümer:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass vom Grundstück keine Gefahren für den Anschlusskanal ausgehen.²Als solche Gefahren gelten

insbesondere schädigende Einwirkungen Dritter sowie Baumwurzeleinwuchs. ³Für Unterhaltungsmaßnahmen an Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum, die durch Grundstückseigentümer:innen verursacht sind, haben diese die Kosten zu tragen.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für den Anschluss an Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserableitung.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) ¹Grundstückseigentümer:innen haben die Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. ² Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal ist im Einvernehmen mit der ebwo AöR herzustellen. ³Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) ¹Die ebwo AöR kann im Zuge der Genehmigung von Grundstücksentwässerungen die Herstellung eines Revisionsschachtes (bei Grenzbebauung einer Revisionsöffnung) fordern. Dieser soll so nahe wie möglich an den Anschlusskanal gesetzt werden; er ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und muss jederzeit zugänglich sein. ²Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 4 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.
- (3) ¹Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen haben sich die Grundstückseigentümer:innen selbst im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. ²Grundstückseigentümer:innen haben eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. ³Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (4) ¹Grundstückseigentümer:innen haben bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 entsprechen. ²Die ebwo AöR kann eine solche Anpassung verlangen. ³Sie hat den Grundstückseigentümer:innen hierzu eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Weiterhin ist die ebwo AöR berechtigt, sich nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 zu gewährleisten.
- (5) ¹Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht von Grundstückseigentümer:innen zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die ebwo AöR auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) ¹Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die ebwo AöR den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. ²Grundstückseigentümer: innen tragen die Kosten hierfür.

§ 12

Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 5 Abs. 4 sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (2) ¹Sind Grundstücke an Straßenkanäle angeschlossen, bevor eine zentrale Abwasserreinigung in einer Kläranlage erfolgt, so haben Grundstückseigentümer:innen Hauskläranlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen (vgl. § 13) zu errichten und zu betreiben.

²Hauskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses für Grundstücks- und Kleinkläranlagen. Grundstückseigentümer:innen haben auf eigene Kosten binnen sechs Monaten nach erfolgtem Anschluss alle oberirdischen und unterirdischen Teile der alten Abwassereinrichtungen (Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen usw.), soweit sie nicht Teile der neuen genehmigten Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Bodenordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen.

- (3) ¹Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik, insbesondere der Normen des DIN-Ausschusses, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. ²Am Ablauf dieser Anlagen sind die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte einzuhalten. ³Grundstückseigentümer:innen haben die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. ⁴Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung.
- (4) ¹Grundstückseigentümer:innen, die über Abscheideanlagen verfügen, haben ein Betriebstagebuch zu führen. Aus dem Betriebstagebuch müssen
- a) Vermerke über vorgenommene Entleerungen (Tag, Menge und Verbleib),
 - b) Störungen der Abscheideeinrichtungen und
 - c) Reparaturen der Abscheideeinrichtungen

zu ersehen sein. ²Grundstückseigentümer:innen können sich zur Durchführung der Eigenüberwachung Dritter bedienen. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, das Betriebstagebuch jederzeit einzusehen.

- (5) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassersammelgruben

¹Grundstückseigentümer:innen haben auf Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die nicht an einen Straßenkanal angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, ausreichend bemessene, geschlossene und wasserdichte Abwassersammelgruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. ²Die ebwo AöR kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn zuvor die zuständige Wasserbehörde die Einleitung in ein Gewässer oder eine andere Abwasserbeseitigung erlaubt. ³Abwassersammelgruben sind nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu nutzen, zu betreiben und zu unterhalten, insbesondere den Normen des DIN-Normenausschuss Wasserwesen (NAW). ⁴Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 14 Reinigung von Abwassersammelgruben, Abscheideanlagen und Hauskläranlagen

- (1) Eigentümer:innen von Grundstücken, auf denen sich Abwassersammelgruben oder Hauskläranlagen befinden, sind verpflichtet, sich zum Entleeren, Transportieren und der schadlosen Beseitigung des Abwassers und Schlammes des Klärwerkes der ebwo AöR in Verbindung mit den zugelassenen Abfuhrunternehmen zu bedienen.
- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen haben der ebwo AöR auf Verlangen die ordnungsgemäße Wartung der Abwassersammelgrube durch Vorlage einer Bescheinigung einer fachlich qualifizierten Firma nachzuweisen. ²Die ordnungsgemäße Wartung umfasst auch eine regelmäßige Dichtigkeitsprüfung der Abwassersammelgrube.
- (3) ¹Grundstückseigentümer:innen und Betreiber:innen veranlassen das Entleeren und Reinigen der Hauskläranlagen, der Gruben und Abscheideanlagen sowie die Abfuhr des Fäkalien Schlammes und des Räumgutes. ²Die Intervalle für die Reinigung und Leerung sind dabei so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird. ³Die entsprechenden DIN-Normen sind zu beachten.
- (4) ¹Abwassersammelgruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder gemeinschaftliche Abwasserbeseitigungsanlage der ebwo AöR möglich ist. ²Die ebwo AöR teilt Grundstückseigentümer:innen diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser.

4. Abschnitt - Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 15 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) ¹Der schriftlichen Genehmigung der ebwo AöR bedürfen
 - a) die erstmalige Herstellung und der erstmalige Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung Änderungen vorgenommen, ist dies der ebwo AöR unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, Grundstücksanschlüsse, Hauskläranlagen, Abscheider, Abwassersammelgruben, sowie anderer Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Änderungen am Anschlusskanal oder an der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - d) Nutzungsänderungen, die sich auf die Art des Abwassers auswirken können. Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert.

e) der nachträgliche Ausbau sowie die Beseitigung bzw. Stilllegung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.

²Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen erteilt. ³Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁴Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet, alle Nutzungsänderungen der ebwo AöR schriftlich anzuzeigen.

- (2) ¹Für die Erteilung einer Genehmigung gem. Abs. 1 ist ein schriftlicher Antrag (Entwässerungsantrag der ebwo AöR) bei der ebwo AöR zu stellen. ²Die ebwo AöR erteilt die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung. ³Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanälen.
- (3) ¹Dem Entwässerungsantrag der ebwo AöR sind alle darin geforderten Unterlagen beizufügen. ²Dem Antrag ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. ³Die ebwo AöR ist berechtigt, Sonderzeichnungen und Ergänzungen zu den eingereichten Unterlagen zu verlangen.
- (4) Der Entwässerungsantrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der ebwo AöR einzureichen; spätestens jedoch, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Stadt Worms gestellt wird.
- (5) ¹Ohne vorherige Genehmigung der ebwo AöR darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassersammelgruben kein Abwasser zugeführt werden. ²Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Entwässerungsantrag genehmigt ist. ³Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens der LBauO entbindet Grundstückseigentümer:innen nicht von der Antragspflicht.
- (6) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (7) ¹Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. ²Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 kann eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Jahr ab Antragstellung beantragt werden. ³Der Antrag auf Fristverlängerung ist zu begründen. ⁴Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (8) Für die Genehmigung erhebt die ebwo AöR eine Gebühr gemäß den Festsetzungen in der Abwasserentgeltsatzung.

§ 16

Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Auskünfte und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Sofern bei einem Bauvorhaben ein bereits vorhandener Hausanschluss/Anschlusskanal genutzt werden soll, erfolgt vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung eine

Zustandserfassung des Anschlusskanals durch die ebwo AöR. ²Grundstückseigentümer:innen tragen hierfür die Kosten.

- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen oder Unternehmen im Sinne des § 57 LBauO haben die plan- und fachgerechte Durchführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Verbindung mit dem Anschlusskanal der ebwo AöR mittels Bescheinigung anzuzeigen. ²Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt durch die Mitarbeiter:innen der ebwo AöR. ³Die Grundleitungen werden im offenen Graben abgenommen. ⁴Vorher dürfen die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. ⁵Die ebwo AöR ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage vorab zu überprüfen. ⁶Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. ⁷Im Übrigen bleiben Grundstückseigentümer:innen für die Anlage verantwortlich und die ebwo AöR haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Grundstückseigentümer:innen sind für die fachgerechte Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den einschlägigen DIN-Normen, den sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich.
- (4) ¹Die ebwo AöR ist berechtigt, Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassersammelgruben, Vorbehandlungs- und Speichieranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen. ²Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. ³Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des/der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. ⁴Grundstückseigentümer:innen und -besitzer:innen sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. ⁵Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁶Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Werden bei der Überprüfung nach Absatz 4 Mängel festgestellt, sind sie durch den/die Grundstückseigentümer:innen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die ebwo AöR kann von dem/den Grundstückseigentümer:innen oder -besitzer:innen jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen verlangen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung.
- (7) Der Zutritt zu den Anlagen nach Absatz 4 ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die ebwo AöR ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 17

Informations- und Meldepflichten

- (1) ¹Wechselt das Eigentum, ist dies der ebwo AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich durch die bisherigen Eigentümer:innen mitzuteilen. ²Die gleiche Verpflichtung haben neue Eigentümer:innen.

- (2) ¹Grundstückseigentümer:innen haben den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der ebwo AöR einen Monat vorher mitzuteilen. ²Die ebwo AöR ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom/von Grundstückseigentümer:innen zu fordern.
- (3) ¹Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen führt, ist der ebwo AöR anzuzeigen. ²Die ebwo AöR ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unverzüglich der ebwo AöR zu melden.
- (5) Ändert sich die Art des Abwassers, so haben Grundstückseigentümer:innen dies unaufgefordert und unverzüglich der ebwo AöR anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit und die biologische Abbaubarkeit des Abwassers nachzuweisen. ²Gleiches gilt, wenn sich die Menge des Abwassers erheblich ändert.
- (6) ¹Die Grundstückseigentümer:innen sind verpflichtet der ebwo AöR Auskünfte, Erklärungen und Nachweise für die Veranlagung der Abwassergebühren gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Abwasserentgeltsatzung der ebwo AöR zu erteilen bzw. abzugeben.

²Die ebwo AöR kann von dem/den Grundstückseigentümer:innen oder -besitzer:innen jederzeit Auskünfte, Erklärungen und Nachweise über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen für die Veranlagung der Abwassergebühren gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Abwasserentgeltsatzung der ebwo AöR, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, verlangen.

§ 18 Haftung

- (1) ¹Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der/die Verursacher:innen. ²Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. ³Ferner haben Verursacher:innen die ebwo AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen die ebwo AöR geltend machen. ⁴Sollte eine solche Einleitung zu einem Verlust der Vergünstigung gem. den einschlägigen Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes oder zu einer sonstigen Erhöhung der Abwasserabgabe führen, so werden Verursacher:innen, welche Schadstoffe eingeleitet haben, auch entsprechend der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Grundstückseigentümer:innen haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der ebwo AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wird die ebwo AöR zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den/die Verursacher:innen vor.

- (5) Mehrere Verursacher:innen haften gesamtschuldnerisch.
- (6) ¹Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Rückstau (§ 4 Abs. 5) haben Grundstückseigentümer:innen oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der ebwo AöR oder ihrer Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen vorliegen. ²§ 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. ³Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 **Ahndung bei Verstößen, Zwangsmaßnahmen**

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 1-3, § 9 Abs. 1 und 2, § 15) oder entgegen den Genehmigungen (§ 15) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1-4, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 10) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 7, § 15),
 3. Abwasser oder sonstige Stoffe entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalls einleitet (§§ 5 und 8, § 15, Anlage 2),
 4. wer Niederschlagswasser abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 2 auf einem anderen Grundstück als auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zur Versickerung bringt (§ 8 Abs. 3 S. 1 und Abs. 6),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 4 und 6, § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 6) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4, § 16 Abs. 5),
 7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 5 Abs. 7), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 8, § 16 Abs. 4 und 6, § 17), Nachweispflichten (§ 5 Abs. 8, § 12 Abs. 4), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 16 Abs. 4), Antragspflichten (§ 15 Abs. 2) und Anzeigepflichten (§ 15 Abs. 1 S. 4) nicht nachkommt,
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassersammelgruben und Abscheider nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 14),
 9. ohne zum Transport zugelassen zu sein, Abwasser, Klärschlamm oder Abscheidegut transportiert oder sich deren an nicht zugelassenen Stellen entledigt,
 10. wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung keinen geeichten Wasserzähler zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen einbaut oder einbauen lässt (§ 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2),

oder wer einer sonstigen aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. ²Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der ebwo AöR nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das Betreten der öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung der ebwo AöR, ohne entsprechende Ausrüstung und ohne geregelte Sicherheitsvorkehrungen.

- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. ²Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

5. Abschnitt – Entgelte und Inkrafttreten

§ 20 Entgelte

Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die ebwo AöR Entgelte nach der Abwasserentgeltsatzung.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Worms (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 06.12.1989 außer Kraft.

Worms, den 18.07.2023

Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Oberhaus
Kfm. Vorstand

Gugumus
Techn. Vorstand

1. Änderungssatzung vom 13.12.2024 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 12.12.2024 mit Beschluss Nr. ebwo/043/VR2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 54 am 20.12.2024 Inhalt: Änderung in § 2, 5, 8, 14, 15, 16, 17 und 19. In Kraft getreten am 01.01.2025.
2. Änderungssatzung vom 12.12.2025 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 11.12.2025 mit Beschluss-Nr. ebwo/047/VR2025. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 50 am 19.12.2025 Inhalt: Änderung in § 2, 8 und 19. In Kraft getreten am 01.01.2026.

Anlage 1**Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:**1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|---|
| a) Temperatur | bis 30° C |
| b) pH-Wert | 6,0 – 9,0 |
| c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 10 ml/l
nach 0,5 Stunden
Absetzzeit |

<u>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe</u> (Emulsionen sind zu spalten)	250mg/l
--	---------

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|---------|
| a) direkt abscheidbar, DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 mg/l |
| b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): | 10 mg/l |

4. Organische Lösemittel

- | | |
|--|-----------|
| a) Sind nach dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik zu behandeln | |
| b) Halogenierte Kohlenwasserstoffe als AOX
(adsorbierbares organisch gebundenes Halogen
gem. DIN 38409 – H 114, Ausgabe März 1985) | 1 mg Cl/l |
| c) Einzelstoffe von b) | 0,5 mg/l |

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|--------------------------|------|---|
| a) Arsen | (As) | 0,1 mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 2,0 mg/l |
| c) Cadmium ¹⁾ | (Cd) | 0,2 mg/l |
| d) Chrom 6-wertig | (Cr) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom | (Cr) | 2,0 mg/l |
| f) Kupfer | (Cu) | 1,0 mg/l |
| g) Nickel | (Ni) | 2,0 mg/l |
| h) Quecksilber | (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) Selen | (Se) | nach spez. Festlegung,
jedoch < 1,0 mg/l |

j)	Zink	(Zn)	3,0	mg/l
k)	Zinn	(Sn)	nach spez. Festlegung, jedoch <	5,0 mg/l
l)	Aluminium	(Al)	3,0	mg/l
m)	Cobalt	(Co)	nach spez. Festlegung, jedoch <	5,0 mg/l
n)	Silber	(Ag)	nach spez. Festlegung, jedoch <	2,0 mg/l
o)	Eisen		20	mg/l

¹⁾ Gesonderte Behandlung von Abwasserteilströmen, welche diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Ammonium und Ammoniak (NH ₄ , NH ₃) Berechnet als N		150	mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn)	1	mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(Cn)	20	mg/l
d)	Fluorid	(F)	60	mg/l
e)	Nitrit (falls größere Frachten anfallen)	(NO ₂) berechnet als N	10	mg/l
	Nitrat	(NO ₃) berechnet als N	50	mg/l
f)	Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g)	Sulfid	(S)	2	mg/l
h)	Gesamt-P		10	mg/l
i)	Chlor	(Cl ₂) frei oxidierend	5	mg/l

7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	20	mg/l
b)	toxische Phenole (z.B. Chlorphenole)	nur nach spez. Festlegung	

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid,
Eisen-II-Sulfat: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasseranlage auftreten.

Anlage 2**Stoffe, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1 untersagt ist:**

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerung oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle, die erhärten;
2. feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe; Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern; fotochemische Abwässer (Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellereitechnik nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
9. unbehandelte Abwässer oder sonstige Stoffe aus Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
10. unbehandeltes Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien;
11. Grund-, Quell-, Bach- und Drainagewasser.

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).